



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 18.06.2018

2018/143
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2018	
Rat der Stadt	05.07.2018	

Betreff

Nationale Projekte des Städtebaus: Sprung über die Emscher - Wasserkreuz Castrop-Rauxel
hier: Weiterleitungsvertrag und Ausführungsvereinbarung mit der Emschergenossenschaft

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt:

1. Zur Realisierung des Projekts "Sprung über die Emscher - Wasserkreuz Castrop-Rauxel" schließt die Stadt Castrop-Rauxel mit der Emschergenossenschaft den als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügten "Weiterleitungsvertrag" sowie die als Anlage 3 beigefügte "Ausführungsvereinbarung" ab. Insbesondere soll durch die genannten Vereinbarungen die Umsetzung des Projekts durch die Emschergenossenschaft und die Weiterleitung der von der Stadt Castrop-Rauxel eingeworbenen und durch Zuwendungsbescheid des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vom 11.12.2017 bewilligten Fördermittel in Höhe von max. 8.000.000 € an die Emschergenossenschaft geregelt werden.

2. Dem als Anlage 2 beigefügten "Weiterleitungsvertrag" und der als Anlage 3 beigefügten "Ausführungsvereinbarung" wird zugestimmt.
3. Der beabsichtigte Abschluss der unter Ziffern 1 und 2 genannten vertraglichen Vereinbarungen mit der Emschergenossenschaft ist dem Landrat des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als untere Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 86 Abs. 4 und § 87 Abs. 2 und 3 GO NRW anzuzeigen. Zudem ist entsprechend den Regelungen im Zuwendungsbescheid des BBSR vom 11.12.2017 vorab die "Freigabe" des Zuwendungsgebers zu den genannten Vereinbarungen einzuholen. Die Zustimmung des Rates erfolgt daher unter dem Vorbehalt eines "positiven" Verlaufs des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsichtsbehörde und einer entsprechenden "Freigabe" durch den Zuwendungsgeber.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den "Weiterleitungsvertrag" (Anlage 2) und die "Ausführungsvereinbarung" (Anlage 3) unbeschadet der Beschlussfassung zu vorstehender Ziffer 3 mit dem Vorstand der Emschergenossenschaft zu schließen.
5. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, den Rat zu dessen nächster Sitzung über den Verfahrensstand zu informieren.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Stadtkämmerer

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Zusammenfassung

Die Maßnahme "Nationale Projekte des Städtebaus: Sprung über die Emscher - Wasserkreuz Castrop-Rauxel" wurde dem Rat bereits in seiner Sitzung am 28.09.2017 vorgestellt. Auf die Beschlussvorlagen 2017/174 und 2017/197 wird ausdrücklich hingewiesen.

In der vg. Sitzung hat der Rat unter Ziffer 3 der Vorlage 2017/174 u. a. beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, zusammen mit der Emschergenossenschaft (EG) den Entwurf eines noch zu schließenden Weiterleitungsvertrages zu erarbeiten, der - vorbehaltlich der Zustimmung der Entscheidungsgremien der EG - die Weiterleitung sowohl der vom Bund avisierten Fördermittel in Höhe von maximal 8.000.000 € als auch des von der Stadt zu erbringenden Eigenanteiles in Höhe von insgesamt rd. 900.000 € sowie die Realisierung des Projekts durch die Emschergenossenschaft in eigener Zuständigkeit regelt.

Die Entscheidung über den Abschluss des mit der Emschergenossenschaft noch zu vereinbarenden Weiterleitungsvertrages hat sich der Rat ausdrücklich vorbehalten (vgl. Beschlussfassung zu Ziffer 4 der Vorlage 2017/174).

Mit der Emschergenossenschaft wurden in den zurückliegenden Wochen und Monaten diverse Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen geführt. In einem persönlichen Gespräch zwischen Vertretern der EG und der Stadt Castrop-Rauxel am 04.06.2018, an dem für die Emschergenossenschaft auch deren Vorstandsvorsitzender, Herr Dr. Paetzel, und für die Stadt Castrop-Rauxel Herr Bürgermeister Kravanja teilnahmen, wurden die dieser Vorlage nunmehr als Anlagen 2 und 3 beigefügten Entwürfe eines "Weiterleitungsvertrages" und einer "Ausführungsvereinbarung" abschließend erörtert.

Beide Vereinbarungen werden dem Rat hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt. Nähere Einzelheiten sowie Veränderungen gegenüber den Ausführungen in den Vorlagen 2017/174 und 2017/197 können der nachfolgenden ausführlichen Sachverhaltsdarstellung entnommen werden.

Sachverhalt:

I. Brückenbauprojekt „Sprung über die Emscher – Wasserkreuz Castrop- Rauxel“

Seit Jahren gibt es die Planungen zu einem attraktiven Brückenbauwerk über Emscher und Rhein-Herne-Kanal, das als neue Fuß- und Radwegeverbindung den immer stärker werdenden Freizeitverkehr an diesem in West-Deutschland einmaligen Wasserkreuz aufnehmen soll. In acht Metern Höhe über dem Rhein-Herne-Kanal werden die „Schichten“ des Ruhrgebietes und der Strukturwandel des Emscher-Umbaus erlebbar gemacht:

In 16 Metern Tiefe verschwindet die „schwatte“ Emscher im unterirdischen Abwasserkanal – acht Meter darüber fließt die „blaue“ Emscher – wieder acht Meter höher liegt der Rhein-Herne-Kanal – und neun Meter höher überqueren Radfahrerinnen und Radfahrer über den neuen Brückenschlag die sich kreuzenden Gewässer. Das Brückenbauwerk „Sprung über die Emscher“ wird das neue Bild des Emscherlandes/Emschertals. Durch dieses verbindende Element wird eine Vielzahl einzelner Projektbausteine vernetzt und entfaltet so seine positive Wirkung auf die umliegenden Quartiere und die gesamte Region.

Ende 2020 wird das Hauptanliegen des Emscher-Umbaus, die Befreiung der Emscher und ihrer Nebenläufe von Schmutzwasser, weitestgehend erreicht sein. Damit schwenkt das bedeutendste Infrastrukturprojekt des Strukturwandels der Montanregion und ein Referenzprojekt der Internationalen Bauausstellung Emscherpark nun auf die Zielgerade ein. In einer Generationenaufgabe wurde unterirdisch ein hochmodernes und technisch innovatives Netz aus 423 Kilometern Abwasserkanälen errichtet. Oberirdisch werden die bisherigen offenen Schmutzwasserkanäle umgestaltet und ihre eigendynamische ökologische Entwicklung initiiert. Wichtige und unverzichtbare Bestandteile des Emscher-Umbaus sind große, dezentrale biologische Klärwerke, technische und landschaftliche Hochwasserschutzanlagen, Pumpwerke, Regenwasserrückhaltebecken und Vorrichtungen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Die Bachläufe mit ihrem dann sauberen Wasser führen mitten in die Emscherstädte. Sie leisten mit ihren begleitenden Wegen einen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität und zur Klimaverbesserung vor Ort. Damit gewinnen die Emscher und ihre Zuflüsse an Bedeutung als gestaltende Strukturen in den Städten und als Erholungs- und Erlebnisräume für die Menschen in der freien Landschaft.

Das Brückenbauwerk „Sprung über die Emscher“ ist wesentlicher Bestandteil der interkommunalen Handlungsstrategie beim Umbau des Emschersystems. Die geplante Brücke über Emscher und Rhein-Herne-Kanal bildet den Übergang zwischen dem urbanen Raum in das westlich angrenzende landschaftlich geprägte Emschertal. Sie bindet die dicht besiedelten Stadtteile Castrop-Rauxel-Ickern, -Habinghorst und -Henrichenburg an den geplanten Natur- und Wasser-Erlebnis-Park und den neu entwickelten Landschaftsraum an und leistet damit einen erheblichen Mehrwert für die Stadt- und Freiraumentwicklung im neuen Emschertal. Als Fuß- und Radwegeverbindung nimmt sie die bedeutenden regionalen Radwege Emscher Park Radweg und Emscher-Weg auf und vernetzt die beiden Städte Castrop-Rauxel und Recklinghausen auf kurzem Wege miteinander. Der „Sprung über die Emscher“ steht als Symbol für das neue Emschertal und ist sichtbarer und erlebbarer Strukturwandel mit den darunter liegenden Schichten des Rhein-Herne-Kanals, der blauen und der „schwatten“ Emscher. Damit wird der Brückenschlag zum Markenzeichen für das Generationen-Projekt Emscher-Umbau.

Das Bauwerk „Sprung über die Emscher“ soll als schlichtes und stabiles Ingenieurbauwerk konstruiert und ausgeführt werden. Für den Sprung über die beiden Gewässer ist ein etwa 600 Meter langes Brückenbauwerk erforderlich. Es ist als Fuß- und Radwegbrücke mit einer Breite von 2,50 Metern vorgesehen. Die Tragfähigkeit für Betriebsfahrzeuge von maximal 3,5 Tonnen ist jedoch ebenfalls zu gewährleisten.

Das Rampen- und Überquerungstragwerk soll von seiner Höhenentwicklung und seinem Trassenverlauf so geführt werden, dass möglichst wenig Material und Fläche in Anspruch genommen werden. Für eine ausreichende Durchfahrtshöhe für den Schiffsverkehr muss über dem Normalwasserstand des Rhein-Herne-Kanals von 56,50 Meter NN inklusive eines seitlichen Bereichs von je 5,00 Metern ein Lichtraumprofil von 5,25 Metern freigehalten werden. In dem Kanalquerschnitt ist eine Brückenstütze nicht erlaubt.

Für die Brückenkonstruktion müssen Anpralllasten berücksichtigt werden, die die DIN 1055-9 angibt. Demnach ist der Überbau und die Lagerung bei neu herzustellenden Brücken auf eine statische Ersatzlast von $F = 1 \text{ MN}$ in ungünstigster Laststellung zu bemessen. Nicht geregelt ist die Lichtraumhöhe, ab der Brückenüberbauten nicht auf die o.a. Last nachgewiesen werden brauchen. Der BAW-Brief Nr. 1 von März 2006 der Bundesanstalt für Wasserbau gibt den Diskussionsstand wieder, der einen 1,5 fachen Wert des Lichtraumprofils als ausreichend ansieht. Dies entspricht ca. 8,00 Meter Lichtraumprofil

über dem Wasserspiegel des Rhein-Herne-Kanals. Für den Betriebsweg auf beiden Seiten des Kanals muss auf einer Breite von 4,50 Meter ein freies Lichtraumprofil von 4,25 Meter vorgesehen werden. Die Brücke muss radartechnisch erfassbar sein, was bei filigranen Konstruktionen ggf. das Anbringen von Reflektionsflächen erfordert. Den Auftakt der Brücke bildet der sogenannte „Platz der Schichten“ - ein städtebaulich und architektonisch gestalteter Platz an der Schnittstelle zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher. Auf dem Platz der Schichten sollen Besucherinnen und Besucher in Empfang genommen werden. Ein möglicher Kiosk als touristischer Auftakt dient der Information und Orientierung am Zugang zum Emscherland. Zugleich wird auf die Schichten und Geschichten der Gewässer und den Emscher-Umbau hingewiesen. Die Stadtteile Habinghorst und Henrichenburg erfahren so eine Image-Aufwertung. Mit dem Auftakt der Brücke auf dem Platz der Schichten werden diese Stadtteile an die neuen Nutzungen auf der anderen Gewässerseite angebunden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Umsetzung des geförderten Projekts „Sprung über die Emscher“ sind nach aktuellem Planungsstand Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von rd. 8,9 Mio. € verbunden. Davon entfallen rd. 8,233 Mio. € auf das Brückenbauwerk; der geplante Besucherschacht und der Platz der Schichten sind mit insgesamt rd. 667 T€ kalkuliert.

Im Rahmen des Programms „Nationale Projekte des Städtebaus“ hat die Stadt Castrop-Rauxel aufgrund ihrer in Kooperation mit der Emschergenossenschaft (EG) eingereichten Bewerbung den „Zuschlag“ und mit Datum vom 11.12.2017 auch eine Förderzusage des Bundes in Höhe von maximal 8.000.000 € erhalten.

Antragstellerin und Fördermittelempfängerin in dem Verfahren ist die Stadt Castrop-Rauxel. Es bleibt der Stadt Castrop-Rauxel in Absprache mit dem Fördermittelgeber jedoch unbenommen, die Fördermittel und auch den von der Stadt zu tragenden Eigenanteil in Höhe von rd. 900.000 € (10 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen) im Rahmen eines „Weiterleitungsvertrages“ an einen geeigneten Dritten weiterzuleiten, der an Stelle der Stadt das Brückenbauwerk „Sprung über die Emscher“ in Eigenregie realisiert.

Mit der Emschergenossenschaft sind entsprechende Gespräche geführt worden. Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidungen der dortigen Beschlussgremien ist der Abschluss eines solchen Weiterleitungsvertrages mit der EG geplant.

Die Stadt Castrop-Rauxel wird auf Grundlage der mit der EG noch zu schließenden Vereinbarungen die bewilligten Fördermittel in Höhe von maximal 8 Mio. € an die Emschergenossenschaft weiterleiten, die im „Innenverhältnis Stadt – EG“ die wesentlichen Verpflichtungen aus dem noch zu erwartenden Förderbescheid des Bundes an die Stadt übernimmt.

Die aus dem Fördermittelbescheid resultierenden Rechte und Pflichten der Stadt Castrop-Rauxel gegenüber dem Fördermittelgeber bleiben durch den noch abzuschließenden Weiterleitungsvertrag mit der EG allerdings grundsätzlich unberührt. Verantwortlicher „Ansprechpartner“ des Fördermittelgebers bleibt somit weiterhin die Stadt Castrop-Rauxel.

Entgegen den Darstellungen in der Vorlage 2017/174 und insbesondere in der Vorlage 2017/197 sehen die Entwürfe des „Weiterleitungsvertrages“ und der „Ausführungsvereinbarung“ nunmehr eine abweichende Regelung hinsichtlich des von der Stadt Castrop-

Rauxel zu tragenden 10 %-igen Eigenanteiles vor. Geplant ist nunmehr, dass der kommunale Eigenanteil zunächst von der EG getragen und anschließend gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel im Wege des „Sonderinteresses“ geltend gemacht wird. Dies bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brücke, des Besucherschachts und des Platzes der Schichten der von der Stadt zu tragende Eigenanteil über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und damit in der Wirkung faktisch als Abschreibung gegenüber der Stadt abgerechnet wird, wobei die Emschergenossenschaft hierbei von einem Zeitraum von 60 Jahren ausgeht.

Der Bewilligungszeitraum des BBSR endet am 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die einzelnen Bauvorhaben entsprechend abgeschlossen sein. Die Mittelbereitstellung durch das BBSR ist lt. Zuwendungsbescheid vom 11.12.2017 wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag
2018	950.000 €
2019	4.150.000 €
2020	2.400.000 €
2021	500.000 €
Sa.	8.000.000 €

Entsprechend sind die Belastungen aus der Abrechnung des vg. „Sonderinteresses“ durch die EG ab dem Haushaltsjahr 2022 zu berücksichtigen (rd. 15.000 € p. a. über einen Zeitraum von 60 Jahren).

Wie bereits in den Vorlagen 2017/174 und 2017/197 dargestellt, ist beabsichtigt, dass letztlich die Emschergenossenschaft Eigentümerin der Brücke wird und diese auch entsprechend bilanziert.

Hinsichtlich des Risikos von Kostensteigerungen, die im Laufe der Realisierung des Projektes eintreten können und die den maximalen Förderbetrag des BBSR überschreiten, wurde in den o. a. Vorlagen vorgetragen, dass dieses Risiko von der Emschergenossenschaft getragen wird. In den zwischenzeitlich geführten Vertragsverhandlungen mit der EG stellte sich diese ursprüngliche Position der Stadt allerdings innerhalb der EG als nicht konsensfähig dar. Die Vereinbarungen sehen nunmehr vor, dass sich beide Parteien im Falle von „Kostenüberschreitungen“ um eine Finanzierungslösung bemühen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Stadt Castrop-Rauxel gegenüber dem BBSR in der Pflicht steht, das Gesamtprojekt „Sprung über die Emscher“ innerhalb des Bewilligungszeitraums umzusetzen, verbleiben für die Stadt letztlich finanzielle Risiken, deren Eintrittswahrscheinlichkeit derzeit freilich nicht prognostiziert werden kann.

Hinzuweisen ist zudem auf die Regelung in § 6 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung. Demnach verpflichten sich die Vertragsparteien darauf, bis zur Fertigstellung der Brücke eine Verständigung über die Kostentragungspflicht der mit dem Brückenbauwerk verbundenen Folgekosten herbeizuführen. Dabei sollen die regelmäßig anfallenden Folgekosten wie z. B. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, Brückenprüfungen und Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht von der Stadt Castrop-Rauxel getragen werden. Die der Stadt hieraus entstehenden jährlich zu erwartenden Aufwendungen können aktuell nicht belastbar beziffert werden; sie dürften sich nach Angaben der EG aber zwischen 30.000 € und 60.000 € p. a. bewegen, wobei in den ersten Jahren von niedrigeren Folgekosten auszugehen ist. Die Folgekosten für den Platz der Schichten und den Besucherschacht trägt die EG vollumfänglich als „Gemeinschaftsinteresse“.

Da die zu erwartenden Belastungen für den städtischen Haushalt voraussichtlich erst ab dem Jahr 2022 eintreten und damit außerhalb des aktuellen Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung liegen, wird im vorliegenden Fall ausnahmsweise auf die Darstellung der Auswirkungen auf den Haushalt in der sonst obligatorisch auszufüllenden „Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen“ verzichtet. Bei Berücksichtigung eines jährlichen „Sonderinteresses“ (s. o.) in Höhe von 15.000 € und weiteren „Folgekosten“ in Höhe von mindestens 30.000 € p. a. ergibt sich ab dem Jahr 2022 rechnerisch eine Belastung des städtischen Haushalts von mindestens 45.000 € p. a..

Die mit der EG angestrebten vertraglichen Vereinbarungen unterliegen gemäß § 86 Abs. 4 GO NRW sowie § 87 Abs. 2 und 3 GO NRW der Anzeigepflicht gegenüber dem Landrat des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als untere Kommunalaufsichtsbehörde. Die Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde ist spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Unterzeichnung vorzunehmen. Unbeschadet der Entscheidungsrechte des Rates sind die beabsichtigten Vereinbarungen mit der EG mit Datum vom 18.07.2018 an die Kommunalaufsichtsbehörde übersandt und damit angezeigt worden.

Ebenfalls mit Datum vom 18.07.2018 wurden der Weiterleitungsvertrag und die Ausführungsvereinbarung an das BBSR als Zuwendungsgeber übersandt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Zuwendungsgeber zwar die Weiterleitung der Fördermittel an die Emschergenossenschaft durch seinen Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorgesehen hat; gleichwohl hat sich der Fördermittelgeber die „Freigabe“ jeglicher Weiterleitungsvereinbarungen vorbehalten. Daher sind die mit der EG vereinbarten Regelungen vor rechtsverbindlicher Unterzeichnung mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen und anschließend zur „Freigabe“ vorzulegen. Auch diese Vorlage erfolgte unbeschadet der Entscheidungsrechte des Rates.

Die Verwaltung wird den Rat zu dessen nächster Sitzung über den Verfahrensstand informieren.

Anlagen:

- Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen (wegen Darstellung im Sachverhalt ausnahmsweise ohne Eintragungen)
- Anlage 2: Entwurf „Weiterleitungsvertrag“ mit der Emschergenossenschaft
- Anlage 3: Entwurf „Ausführungsvereinbarung“ mit der Emschergenossenschaft
- Anlage 4: Zuwendungsbescheid des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung vom 11.12.2017, Az: Stab ZIP-10.08.85-17.25

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Darstellung der finanziellen Auswirkungen in Anlage 1 entfällt ausnahmsweise; siehe hierzu auch Begründung in der ausführlichen Sachverhaltsdarstellung.

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.